

Fahrverbote auf Grundlage der nichtigen Vorschriften der Bußgeldkatalogverordnung

- Beim Abbiegen wurde einem Fahrzeug die Durchfahrt nicht gewährt, sodass es zu einer Gefährdung kam (Ifd. Nr. 39.1).
- Beim Abbiegen wurde auf zu Fuß Gehende keine besondere Rücksicht genommen und diese wurden dadurch gefährdet (Ifd. 41).
- Bei stockendem Verkehr auf einer Autobahn oder Außerortsstraße für die Durchfahrt von Polizei- oder Hilfsfahrzeugen wurde keine vorschriftsmäßige Gasse gebildet (Ifd. 50).
- Unberechtigt wurde mit einem Fahrzeug auf einer Autobahn oder Außerortsstraße eine freie Gasse für die Durchfahrt von Polizei- und Hilfsfahrzeugen benutzt (Ifd. 50a). Zudem erfolgte eine Behinderung (Ifd. 50a.1), Gefährdung (Ifd. 50a.2), oder Sachbeschädigung (Ifd. 50a.3).
- Die zulässige Höchstgeschwindigkeit wurde um mindestens 21 km/h innerhalb geschlossener Ortschaften und um mindestens 26 km/h außerhalb geschlossener Ortschaften überschritten (Anhang zu Nr. 11 der Anlage, Ifd. Nr. 11.1.5 u. 11.1.6).
- Die festgesetzte Höchstgeschwindigkeit wurde bei Sichtweite unter 50 m durch Nebel, Schneefall oder Regen um mindestens 21 km/h innerhalb geschlossener Ortschaften und um mindestens 26 km/h außerhalb geschlossener Ortschaften überschritten (Anhang zu Nr. 11 der Anlage, Ifd. Nr. 11.3.4, 11.3.5 u. 11.3.6).